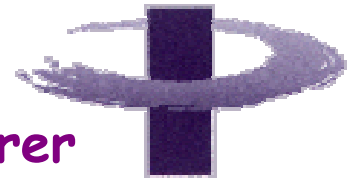


Steuertipps für Pfarrerinnen und Pfarrer



Herausgegeben vom Pfarrer- und Pfarrerinnenverein in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern e.V.

Zusammengestellt von Pfarrer Stefan Thumm mit Unterstützung und Ergänzung durch die Kanzlei Körner & Scherzer, Steuerberater, Nürnberg.

Diese Tipps sind keine verbindliche Rechtsauskunft. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Stand: Januar 2008

Vorbemerkungen

1. Es geht in diesen Tipps hauptsächlich um Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen. Diese Tipps sind nicht im Sinne einer Steuerberatung zu verstehen. Diese darf nach geltenden gesetzlichen Bestimmungen nur von Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern oder Rechtsanwälten durchgeführt werden. Im Folgenden handelt es sich um eine Aufstellung von bei Pfarrerinnen und Pfarrern häufig anfallenden Werbungskosten. Inwieweit die jeweiligen Posten geltend gemacht werden können, kann nur im Einzelfall entschieden werden.
2. Einige Posten entstammen Erfahrungswerten. Oftmals ist die Anerkennung Ermessensfrage der Finanzämter.
3. Die unter I.-III. aufgeführten Posten sind nicht als vollständige Liste zu verstehen. Außerdem finden nur Posten Berücksichtigung, die unter den Sparten Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastung abzusetzen sind.
4. Es kann empfehlenswert sein:
die Werbungskosten auf einen gesonderten Beiblatt exakt aufzuschlüsseln, nach einzelnen Posten wie z.B. Fachbüchern eine Zwischensumme anzugeben und allgemein die Überprüfung der Werbungskosten dem Finanzbeamten so einfach wie möglich zu machen und den Antrag per Post einzureichen.
5. Alle Beträge in diesen Steuertipps werden in € angegeben, da alle Einkommensteuererklärungen für die Zeiträume ab 1.1.2002 in € abzugeben sind. Erklärungen für frühere Jahre sind nach wie vor in DM abzugeben. Die „Steuertipps“ geben die nun gültigen €-Beträge wider. Bezüglich der früher geltenden DM-Beträge wenden Sie sich bitte an den Steuerberater.
6. Ergänzend wird noch auf weitere steuerliche Neuerungen, aber auch auf Besonderheiten aufmerksam gemacht, die nicht in den jährlichen Steuererklärungen zu berücksichtigen sind, aber mit diesen zusammenhängen. Am Ende dieser Steuertipps finden sich Hinweise zum Steuervorteilsausgleich und zum Steuerabgeltungszuschlag. Hier sind jeweils Aktivitäten der betroffenen Pfarrer nötig, die bares Geld sparen.

I. Werbungskosten

Allgemeines

Werbungskosten sind alle Aufwendungen, die durch die berufliche Tätigkeit veranlasst sind, also „Aufwendungen zu Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen“ (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Einkommensteuergesetz).

Die Arbeit lohnt nur, wenn über 920,00 € (bis 31.12.2003:1.044,00 €) zusammenkommen. Werbungskosten bis 920,00 € sind schon in die Lohnsteuertabellen eingearbeitet und werden bei der Einkommensteuerveranlagung automatisch berücksichtigt. Es empfiehlt sich somit, laufend Belege zu sammeln, so dass das Überschreiten der 920-€-Grenze geprüft werden kann.

Tipp für Ehepartner: Wenn Quittungen beide Ehepartner betreffen, sollten sie - so weit wie möglich - auf einen Ehepartner laufen. Den anderen pauschal angeben.

Dies gilt grundsätzlich auch für bereits pensionierte PfarrerInnen. Soweit noch Werbungskosten anfallen (z.B. Mitgliedsbeiträge), sind diese dem Grunde nach absetzbar als Werbungskosten. Da jedoch i.d.R. die anfallenden Werbungskosten die 920-€-Grenze nicht überschreiten, bleiben diese bei der Einkommensteuerveranlagung ohne Auswirkung. Bei pensionierten Pfarrern ist jedoch die Absetzbarkeit von Werbungskosten über die Pauschale von 920,00 € im Jahr hinaus strittig. Über den letzten Rechtsstand sollten Sie sich ggf. noch einmal mit unseren Beratern abstimmen. (Ab 01.01.2005 gilt für pensionierte PfarrerInnen, d.h. für Empfänger von Versorgungsbezügen, nur noch ein Pauschbetrag von 102,00 €, da dieser angepasst wurde an den Werbungskostenpauschbetrag für Rentenbezieher.)

Auch bei Verwendung dieser Liste kaufe man sich für die Bearbeitung der Einkommensteuererklärung ein Taschenbuch „Einkommensteuer 200?“ (Quittung aufheben, ist unter Werbungskosten u.U. absetzbar; ebenso die Kosten für einen Steuerberater). Dort kann man zum einen die aktuellen Pauschbeträge entnehmen, außerdem ist es immer empfehlenswert, die Stichwortliste der Werbungskosten noch einmal durchzuforschen: vielleicht findet sich noch etwas.

Abschreibung:

Bei Kaufpreisen über einer bestimmten Summe können die erworbenen Gegenstände nicht auf einmal abgesetzt werden, sondern müssen abgeschrieben werden. Z.Zt. gilt: bei über 475,60 € (bis 2006; 410,00 € +16% Umsatzsteuer) bzw. 487,90 € (ab 2007; 410,00 € +19% Umsatzsteuer) Kaufpreis muss der Gegenstand in der Regel auf 5 bis 10 Jahre abgeschrieben werden (Möbel:13 Jahre; Computer u. Peripheriegeräte: 3 Jahre), d.h. es kann pro Jahr nur ein entsprechender Anteil der Kaufsumme abgesetzt werden. ACHTUNG: nicht vergessen, die Abschreibung im nächsten Jahr auch wirklich fortzusetzen. Bitte im Jahr des Kaufes beachten: Ab 01.01.2004 ist monatsgenau abzuschreiben; angefangene Monate zählen ganz. (Bis 31.12.2003 galt: Bei Kauf im 1. Halbjahr ist die ganze Jahresabschreibung, bei Kauf im 2. Halbjahr die halbe Jahresabschreibung möglich.)

Bei besonders dem technischen Wandel unterworfenen Produkten oder gebraucht gekauften Gegenständen kann auch eine kürzere Abschreibungsdauer und damit pro Jahr ein höherer Absetzungsbetrag möglich sein. Ausprobieren !

Zuschüsse:

Zuschüsse des Arbeitgebers oder sonstige Erstattungen müssen natürlich von den abzusetzenden Kosten abgezogen werden, es sei denn, sie sind als Teil des Arbeitslohns versteuert worden.

Im Einzelnen

1. Fachbücher

Auf dem Beleg müssen die einzelnen Titel aufgeführt sein. Ansonsten gilt: so viel wie möglich sammeln und einreichen. Streichen können die Finanzbeamten selbst.

2. Büro und Bastelmaterial

Ein Posten, der oft vergessen wird: Stifte, Klebstoff, Tesafilm, Büroklammern. Kleine Summen, die im Verlauf eines Jahres aber einiges hergeben. Auf der Quittung - wenn möglich - immer Bürobedarf angeben.

Außerdem auch die großen Dinge: Schreibmaschine, Farbbänder, Aktentasche, Diktiergerät, Ordner, Karteikästen, usw. Sie zählen als Arbeitsmittel.

3. Für Musiker

Gitarrensaiten usw. sind absetzbar. Evtl. auch Noten (Titel auf Quittung notieren, ausschließlich beruflicher Bedarf muss glaubhaft gemacht werden).

Evtl. kommt sogar die Absetzung eines Musikinstruments in Betracht, wenn die berufliche Nutzung glaubhaft gemacht werden kann (z.B. bei einem Pfarrer, der einen Gemeindechor leitet).

4. Umzug

Auch wenn die Umzugskosten von der Landeskirche erstattet werden, gibt es noch einen Pauschbetrag, mit dem sonstige Umzugskosten abgegolten werden. Die genauen Sätze stehen im Bundesumzugskostengesetz; sie werden laufend angepasst.

5. Computer

Computer können anerkannt werden, ebenso Drucker, Maus, Scanner usw. Gleiches gilt für bestimmte Software. Wichtig: der PC darf überwiegend nur für berufliche Zwecke benutzt werden. Ein privater Nutzungsanteil bis zu 10 % ist unschädlich. - Abschreibung beachten. Anerkennung ist meist Ermessensfrage des Finanzamts.

6. Möbel

Schreibtisch, Regale, Sitzgruppen usw. für Arbeitszimmer können voll abgesetzt werden - Abschreibung beachten.

7. Arbeitszimmer

Früher waren die anteiligen Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer absetzbar, wenn das Zimmer ausschließlich für berufliche Zwecke benutzt wurde.

Seit 1996 gilt:

Grundsätzlich sind die Kosten für ein Arbeitszimmer nicht mehr absetzbar, es sei denn:

1. das Zimmer stellt den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit dar (dann absetzbar wie bisher) oder
2. mehr als die Hälfte der beruflichen Tätigkeit (zeitlich gesehen) spielt sich in dem Arbeitszimmer ab (dann bis zu einer Höchstgrenze bis 1.250,00 € im Jahr absetzbar) oder
3. es steht für die berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung (auch hier bis 1.250,00 € jährlich absetzbar).

Es ist in jedem Fall zu prüfen, ob eine der Voraussetzungen erfüllt ist. Dies dürfte abhängig davon sein, in welcher Funktion man tätig ist, ob ein Dienstzimmer vorhanden ist oder nicht usw.

Erprober/innen: Die Voraussetzungen können für beide Ehepartner unabhängig voneinander vorliegen, so dass auch das Vorliegen von zwei Arbeitszimmern denkbar wäre.

Zu den absetzbaren Aufwendungen gehören ggf. die anteiligen Miet- und Mietnebenkosten, die anteiligen Strom- /Wasser- /Gas- /Heizungskosten, die Kosten für die Ausstattung des Zimmers (Tapeten, Lampen, Teppiche etc.) sowie die Reinigungskosten und Renovierungskosten.

Einrichtungsgegenstände sind unabhängig von der Anerkennung des Arbeitszimmers absetzbar als **Arbeitsmittel** (Möbel wie Schreibtisch, Regale, Sitzgruppen etc.) → Abschreibung beachten.

Seit 01.01.2007 gilt:

Nur noch in den Fällen, wo das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit darstellt (also oben Punkt 1.), sind die anteiligen Aufwendungen für das Zimmer absetzbar. Die Regelung nach Punkt 2. wurde aufgehoben. D.h., da Pfarrer und Pfarrerinnen ihre Tätigkeit natürlich nicht nur in ihrem Arbeitszimmer ausüben, fällt die Abzugsfähigkeit der Kosten hierfür ganz weg.

Achtung!

Es ist unterscheiden zwischen dem **häuslichen Arbeitszimmer**, das zu den privat genutzten Räumen gehört, die als geldwerter Vorteil in der Gehaltsabrechnung versteuert werden, und dem **Amtszimmer**, das bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils außen vor bleibt. Durch den Ansatz als geldwerter Vorteil entstehen dem Pfarrer/der Pfarrerin fiktive Kosten in Höhe der ortsüblichen Miete, die ggfs. anteilig als Werbungskosten abgesetzt werden können, soweit sie auf das häusliche Arbeitszimmer entfallen.

8. Arbeitskleidung

Talar, Bäckchen, auch Kosten für deren Reinigung und Instandhaltung können abgesetzt werden. Von manchen Finanzämtern werden Pauschbeträge (ca. 150,00 € pro Jahr) akzeptiert. Schwarze Schuhe und schwarzer Anzug werden in der Regel nicht anerkannt. Reinigungsbelege sammeln.

9. Beiträge zu Berufsvereinigungen

Beiträge für VBV, PfarrerInnen-Verein, ÖTV, usw. können abgesetzt werden. („Berufsstände und sonstige Berufsverbände, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist“, § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 3 EStG)

Sie sind in der Regel auf der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen. Die Anerkennung des Ausweises auf der Lohnsteuerbescheinigung ist bei einigen wenigen Finanzämtern problematisch. Bitten wenden Sie sich ggf. an den PfarrerInnenverein und dessen Berater.

10. Dienstreisen/Dienstgänge

Eine Dienstreise liegt vor bei einer „vorübergehenden Auswärtstätigkeit“, d.h. wenn die berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung und der regelmäßigen Arbeitsstätte stattfindet. Beispiele: Gemeindeveranstaltungen (KV-Seminar), Fortbildungen, Dekanatskonvente, Veranstaltungen der Berufsvereinigungen (z.B. PfarrerInnenverein-Frühjahrestagung).

Absetzbar sind: Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwand, Übernachtungskosten, Reisenebenkosten (Parkgebühren, Gepäckaufbewahrung u.ä.)

Fahrtkosten:

Fahrtkosten, die aufgrund dienstlicher Notwendigkeit entstehen, aber vom Arbeitgeber oder Träger der Veranstaltung nicht ersetzt werden (z.B. Einladung zum Mittagessen bei einer Kasualie außerhalb des Dekanats) können abgesetzt werden.

Ebenso können die Differenzbeträge abgesetzt werden, wenn kein volles Kilometergeld vom Arbeitgeber oder Veranstaltungsträger erstattet wird (z.B., wenn bei Fortbildungen nur der Bahntarif bezahlt wird oder ein geringeres Kilometergeld als 0,30 €).

ansetzbare Beträge:

0,30 € pro gefahrenem km bei Nutzung des eigenen PKW oder die Kosten öffentlicher Verkehrsmittel lt. Belegen, jeweils gemindert um die Erstattungen durch den Arbeitgeber oder Dritte

Statt der km-Pauschale kann auch der tatsächliche km-Kostensatz pro km geltend gemacht werden:

Soll statt der km-Pauschale von 0,30 € der tatsächliche km-Satz geltend gemacht werden, müssen zu dessen Ermittlung sämtliche Kfz-Kosten zusammengestellt und durch die Gesamtfahrleistung des Jahres geteilt werden: hierzu verweisen wir auf die gesonderte Beilage „Nachweis der tatsächlichen Fahrzeugkosten“.

Verpflegungsmehraufwand:

Pauschalen bei Reisedauer von	
weniger als 8 Std.	keine
mind. 8 bis 14 Std.	€ 6
mind. 14 bis 24 Std.	€ 12
mind. 24 Std.	€ 24

Bei Tätigkeit, die nach 16.00 Uhr beginnt und vor 8.00 Uhr am nachfolgenden Tag endet (ohne Übernachtung), ist die gesamte Dauer dem Tag mit der überwiegenden Abwesenheit zuzurechnen. Bei mehreren Dienstreisen an einem Tag: die Abwesenheitszeiten zusammenzählen.

Diese Pauschalen gelten für Inlandsreisen. Bei Auslandsreisen gelten andere, höhere Pauschalen, die von Land zu Land differieren.

Sollten vom Arbeitgeber oder auf seine Veranlassung hin unentgeltliche Mahlzeiten gewährt werden, gelten trotzdem die genannten Pauschalen. Der Wert der Mahlzeiten ist aber in der Höhe des Sachbezugswerts im Rahmen der Gehaltsabrechnung zu versteuern.

Übernachungskosten:

Einzelnachweis bei Inlands- und Auslandsreisen
bis 2007: von Land zu Land unterschiedliche Pauschalen bei Auslandsreisen möglich

Soweit steuerfreie Erstattungen für die Dienstreisekosten gezahlt wurden, müssen diese von den geltend gemachten Aufwendungen/Pauschalen abgezogen werden.

Beispiel:

Dienstreise vom 4.5. (Abfahrt 8.00 Uhr) bis zum 8.5. (Ankunft zu Hause 18.00 Uhr)

4.5.	Abwesenheit über 14 Std.	=> €	12,00
5.5. - 7.5.	Abwesenheit jeweils 24 Std.	=> €	72,00 (24,00 x 3)
8.5.	Abwesenheit über 14 Std.	=> €	12,00
insgesamt		=> €	96,00

Auch wenn die Verpflegung vom Arbeitgeber - oder auf seine Veranlassung hin von einem Dritten - gestellt wird, sind die Pauschbeträge voll als Werbungskosten absetzbar. Für die Mahlzeiten sind jedoch in der Gehaltsabrechnung die Sachbezugswerte zu versteuern:

i

in 2003: Frühstück € 1,43; Mittagessen € 2,55; Abendessen € 2,55;
in 2004: Frühstück € 1,44; Mittagessen € 2,57; Abendessen € 2,57;
in 2005: Frühstück € 1,46; Mittagessen € 2,61; Abendessen € 2,61;
in 2006: Frühstück € 1,48; Mittagessen € 2,64; Abendessen € 2,64;
in 2007: Frühstück € 1,50; Mittagessen € 2,67; Abendessen € 2,67.
in 2008: unverändert wie 2007

ACHTUNG:

Vikare/Vikarinnen:

Studienreisen werden oft nicht anerkannt - bitte darauf achten, dass die Reise im weitaus überwiegenden Maß der beruflichen Fortbildung dient und lehrgangsmäßig organisiert ist.

ABER: Selbst wenn die Reise als solche nicht anerkannt wird (d.h. Fahrt- oder Flugkosten, Verpflegungsmehraufwand, Unterkunft), können die anteiligen Kosten für die reinen Fortbildungsveranstaltungen sehr wohl absetzbar sein.

BEMERKUNG: Die Berechnung des Verpflegungsmehraufwandes ist nicht ganz mühelos und erfordert einen Rückblick im Kalender, aber es ist eine lohnende Angelegenheit. Auch unscheinbare Dinge wie eine eintägige Klausurtagung tragen ihr Scherflein zur Steuerentlastung bei.

11. Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Wenn der Dienort nicht der Wohnort ist (kommt vor allem im Vikariat oder bei allgemeinkirchlichen Stellen vor; evtl. auch bei Erprober-Ehepaaren auf zwei getrennten halben Stellen), können die Fahrtkosten für die Fahrten Wohnung - Arbeitsstätte geltend gemacht werden.

Bezogen auf die **einfache Entfernung** waren bis 31.12.2003 für die ersten 10 km je 0,36 €, für jeden weiteren km je 0,40 € anzusetzen.

Die Pauschale ist verkehrsmittelunabhängig und kann für jeden Arbeitstag nur einmal angesetzt werden.

Ab 2004 gilt vom ersten Kilometer an die Pauschale von 0,30 €.

Zum 01.01.2007 wurde die Regelung weiter verschärft: Die Kosten für Fahrten Wohnung - Arbeitsstätte gelten gar nicht mehr als Werbungskosten, können aber zur Vermeidung von Härten bei „überdurchschnittlichen Entfernungen“ ab dem 21. km pauschal mit € 0,30/km *wie Werbungskosten* abgesetzt werden. Für die ersten 20 km gibt es keine Abzugsmöglichkeit mehr.

Es können insgesamt höchstens 4.500,00 € geltend gemacht werden, es sei denn, es handelt sich um Fahrtkosten mit dem eigenen oder zur Nutzung überlassenen PKW.

Schwerbehinderte dürfen die tatsächlichen Kosten absetzen.

12. Bewirtungskosten

Ob Einladung des Kirchenvorstands oder Besprechung des Kigo-Teams: meist stellt der Pfarrer/die Pfarrerin die Getränke und übernimmt die Bewirtung - ohne sie ersetzt zu bekommen. Ob die Finanzämter diese Kosten anerkennen, ist Ermessensfrage. **AUSPROBIEREN !**

13. Kontoführungsgebühren

Diese dürfen pauschal mit € 16,00 im Jahr abgesetzt werden. Für höhere Beträge müssen Sie die ausschließlich berufliche Veranlassung nachweisen.

II. Sonderausgaben

Vorsorgeaufwendungen:

bis 2003:

Sie sind im Steuererklärungsformular deutlich genannt, wie Krankenversicherung (gesetzliche und private Krankenversicherungen; Zusatzversicherungen nicht vergessen !), Kraftfahrzeugversicherung (Haftpflicht- und Insassenunfall-, nicht jedoch Kaskoversicherung), Lebensversicherung, Unfallversicherung, usw.

Bei dieser ersten Gruppe von Sonderausgaben (Versicherungen = Vorsorgeaufwendungen) gibt es Höchstbeträge, die steuerlich berücksichtigt werden (4.002,00 € bei Ehegatten, 2.001,00 € bei Unverheirateten zuzüglich weiterer Beträge für eine zusätzliche freiwillige Pflegeversicherung). Die tatsächlich geltend gemachten Versicherungsaufwendungen müssen jedoch um einiges höher sein als die Höchstbeträge, um bei dem mehrstufigen Höchstbetragsberechnungsverfahren diese obere Grenze zu erreichen.

Änderung zum 01.01.2004:

Beiträge zu Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht und Kapitalversicherungen gegen laufende Beitragsleistungen sind nur noch zu 88% abziehbar.

Änderung zum 01.01.2005:

Durch das Alterseinkünftegesetz hat zum 01.01.2005 eine völlige Neuordnung in diesem Bereich stattgefunden, die in erster Linie Lebens- und Rentenversicherungen betrifft, wobei teilweise und nur für eine Übergangszeit von 10 Jahren das bisherige Recht im Rahmen einer Günstigerprüfung weitergilt, d. h. falls das alte Recht günstiger ist, darf es noch weiter angewandt werden.

Diese Neuregelung steht in Zusammenhang mit einer veränderten Versteuerung der aus den Beitragsleistungen resultierenden späteren Versicherungsleistungen.

Die Neuregelung führt stufenweise über einen Zeitraum von 20 Jahren zu einer vollen Versteuerung der Renten (analog zu der Versteuerung von Beamtenpensionen und Betriebsrenten). Parallel dazu steigt für bestimmte Vorsorgeformen im selben Zeitraum die Absetzbarkeit der Vorsorgeaufwendungen an bis zur Endstufe mit € 20.000,00 pro Jahr in 2025.

Für bereits bestehende Versicherungsbeträge gilt das alte Recht weiter, es findet jedoch eine Günstigerprüfung nach altem und neuem Recht statt.

(Ausführlichere Informationen zur Neuregelung nach dem Alterseinkünftegesetz können bei der Kanzlei Körner & Scherzer, Steuerberater, Nürnberg, Tel. 0911/95459-0 angefordert werden.)

neue Höchstbeträge für Krankenversicherungen:

bei Personen, die die Aufwendungen hierfür allein tragen müssen => 2.400,00 €

bei anderen Personen => 1.500,00 €

ab 2008:

Auch Personen, die ohne eigene Beiträge Anspruch auf ganze oder **teilweise** Erstattung/Übernahme von Krankheitskosten haben (Stichwort: Beihilfe!), können nur noch den Höchstbetrag von 1.500,00 € ausschöpfen.

andere Sonderausgaben:

Weiter sind absetzbar Unterhaltsleistungen an den geschiedenen/dauernd getrennt lebenden Ehegatten (bis zu 13.805,00 € im Jahr), Kirchensteuer (einschließlich Kirchgeld), Schulgeld an Ersatz- oder Ergänzungsschulen unter bestimmten Voraussetzungen (dann sind 30% der Kosten absetzbar), Spenden und Beiträge.

Steuerberatungskosten (auch steuerliche Fachbücher) sind bis einschließlich 2005 noch als Sonderausgaben absetzbar, soweit sie nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellen. Ab 2006 entfällt diese Möglichkeit. Steuerberatungskosten sind nur noch absetzbar als Werbungskosten oder Betriebsausgaben, soweit sie tatsächlich mit den dazugehörigen Einnahmen in Zusammenhang stehen.

Spenden und Beiträge sind absetzbar für kirchliche, religiöse und gemeinnützige Zwecke und auch für wissenschaftliche, mildtätige und kulturelle Zwecke, wobei bestimmte Höchstgrenzen gelten, die für die zweite Gruppe (wissenschaftlich, mildtätig und kulturell) doppelt so hoch sind wie für die erste (kirchlich, religiös und gemeinnützig). Besonders ist darauf zu achten, dass von den Spendenempfängern Zuwendungsbestätigungen vorliegen, die genauen gesetzlichen Vorschriften entsprechen müssen. Diese Bestätigungen werden nur als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des darin genannten Freistellungsbescheids weniger als fünf Jahre zurückliegt.

Besonders steuerlich begünstigt werden Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien und an unabhängige Wählervereinigungen. Für jeden Euro, der an eine politische Partei gespendet oder als Beitrag gezahlt wird, erhalten Sie 50 Cents zurück.

neu:

Rückwirkend ab 01.01.07 wurde festgelegt, dass Spenden und Beiträge zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke insgesamt bis zu 20% des Gesamtbetrags der Einkünfte als Sonderausgaben abgezogen werden können; die bisherige Unterscheidung zwischen verschiedenen förderungswürdigen Zwecken entfällt. Beträge, die sich im laufenden Jahr nicht steuerlich ausgewirkt haben, können auf Folgejahre übertragen werden.

Für Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung gelten besondere Regelungen mit hohen Steuerbegünstigungen.

III. Außergewöhnliche Belastungen

Außergewöhnliche Belastungen besonderer Art

Formular beachten

Außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art

Krankheitskosten, soweit nicht durch Krankenkasse und Beihilfe abgedeckt (z.B. Mehrkosten bei Brillen, Zahnersatz, Hörgeräten). Auch Rechnungen von Heilpraktikern können hier geltend gemacht werden. Desgleichen Arzneien, Stärkungsmittel, soweit ärztlich verordnet (Bescheinigung beilegen!).

Weiterhin gehören dazu: Scheidungs- und Begräbniskosten.

ANMERKUNG: Außergewöhnliche Belastungen wirken sich nur aus, wenn sie die „zumutbare Belastung“ (unterschiedl. Höhe, richtet sich nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte und der Familiengröße) überschreiten. Beerdigungskosten sind Nachlassverbindlichkeiten und nur dann eine außergewöhnliche Belastung, wenn sie den Wert des Nachlasses übersteigen.

IV. Kinderfreibetrag/Kindergeld:

Ab 2007 besteht ein Anspruch darauf nur noch bis zum 25. Lebensjahr, nicht mehr bis zum 27. Lebensjahr, wie bisher vorausgesetzt, dass das Kind noch in Ausbildung ist und dessen eigene Einnahmen bestimmte Höchstbeträge nicht überschreiten.

V. Haushaltsnahe Dienstleistungen

Mit haushaltsnahen Dienstleistungen sind Tätigkeiten gemeint, die üblicherweise durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt werden und in regelmäßigen und kürzeren Abständen anfallen (z.B. Fensterputzen, Gartenpflegearbeiten, Schönheitsreparaturen in der Wohnung), aber auch z.B. die Hilfe beim Umzug von privaten Personen.

Seit 2003 können Aufwendungen für solche haushaltsnahen Dienstleistungen, die vom Mieter oder Eigentümer für die zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung bezahlt werden, geltend gemacht werden. Die Einkommensteuer ermäßigt sich um 20 % der aufgewendeten Beträge, höchstens jedoch um 600,00 €.

Bei Beschäftigung einer Haushaltshilfe kann bei einer geringfügigen Beschäftigung eine Steuerermäßigung von 10 % der Kosten, höchstens 510,00 € geltend gemacht werden, im Falle einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung 12 %, höchstens 2.400,00 € pro Jahr.

Ab 01.01.2006 wurde diese Regelung erweitert, so dass nun zusätzlich für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen 20 % des Aufwands, höchstens jedoch 600,00 €, abgezogen werden können. Hierbei werden nur die Kosten für die Arbeitszeit, nicht jedoch die Materialkosten mit einbezogen.

Der Höchstgrenze für haushaltsnahe Dienstleistungen erhöhte sich auf 1.200,00 €, soweit es sich um Pflege- und Betreuungsleistungen handelt.

Es sind Nachweise darüber zu erbringen durch Vorlage von Rechnung und Bankbeleg.

Ab 2008:

Es genügt die Tatsache, dass man eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers erfolgt ist. Die Belege müssen der Erklärung nicht beigelegt werden. Die Belege sollten jedoch für alle Fälle bereit gehalten werden für etwaige Nachfragen.

VI. Identifikationsnummer

Nach dem Steueränderungsgesetz 2003 erhält jede natürliche Person für das Besteuerungsverfahren künftig eine Identifikationsnummer (§ 139b Abs. 1 AO). Beim Bundesamt für Finanzen werden dann neben der Identifikationsnummer u.a. der Familienname, frühere Namen, der Vorname, ein etwaiger Doktorgrad, der Ordensname/Künstlername, Tag und Ort der Geburt, das Geschlecht, die gegenwärtige oder letztbekannte Anschrift, das zuständige Finanzamt und der Sterbetag festgehalten (§ 139b Abs. 3 Nr. 1 bis 12 AO). Um erstmals eine entsprechende Nummer zuteilen zu können, übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Finanzen einen Großteil der nach § 139b Abs. 3 AO zu speichernden Daten. Der Bundestag hat im Gesetzgebungsverfahren darauf verwiesen, dass ein Steuernummern-System, das die Identifikation der Steuerpflichtigen ermöglichen soll, voraussetzt, dass jeder Steuerpflichtige nur eine Nummer erhält, die Nummer sich während der gesamten Dauer der Steuerpflicht nicht ändert und das gesamte System dauerhaft Bestand hat.

Verwendung der gespeicherten Daten

Nach den aktuellen gesetzlichen Regelungen dürfen die gespeicherten Daten verwendet werden, um

- sicherzustellen, dass eine Person nur eine Identifikationsnummer erhält und eine Identifikationsnummer nicht mehrfach vergeben wird;
- die Identifikationsnummer eines Steuerpflichtigen festzustellen;
- zu erkennen, welche Finanzämter für einen Steuerpflichtigen zuständig sind;
- Daten an die zuständigen Stellen weiterleiten zu können;
- den Finanzbehörden die Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift zugewiesenen Aufgaben zu ermöglichen.

Gerade die letztere Verwendungsmöglichkeit verdeutlicht, dass die Identifikationsnummer dem Ziel dient, alle Einkünfte der Steuerpflichtigen vollständig zu erfassen und gleichmäßig zu belasten. Eine weitergehende Verwendung für andere Zwecke ist erst möglich, wenn eine erweiterte Rechtsvorschrift erlassen wird. Nach Ansicht von Experten ist es daher nur eine Frage der Zeit, bis die Kontrollmöglichkeiten erweitert werden. Der „gläserne Steuerbürger“ wird dann zur Realität. Die Identifikationsnummer ist der erste Schritt und die Grundlage für eine Zuordnung von weiteren steuerungsrelevanten Daten, z.B. für das Mitteilungsverfahren hinsichtlich der Alterseinkünfte und für die Zuordnung der Erkenntnisse über inländische Konten und Depots.

Die Identifikationsnummern werden den Steuerbürgern laut Bayerischem Landesamt für Steuern frühestens ab 2. Mai 2008 mitgeteilt durch ein Anschreiben des Bundeszentralamts für Steuern. Bis auf weiteres ist die bisher gültige Steuernummer weiterhin zu verwenden.

VII. Hinweise zu Steuervorteilsausgleich und Steuerabgeltungszuschlag

Steuervorteilsausgleich: Alle Ruhestandspfarrer(innen), die ihre Versorgungsbezüge z.T. als gesetzliche Rente, i.d.R. von der Deutschen Rentenversicherung Bund, früher BfA, erhalten, erleiden den monatlichen Abzug des sog. Steuervorteilsausgleichs. Der Abzug wird als prozentualer Teil der Bruttoversorgungsbezüge einbehalten; die Höhe des sog. „Regelabzugs“ richtet sich nach der Steuervorteilsausgleichsverordnung (StAusglV, RS 761). Grund: die Renten werden nur mit ihrem „Ertragsanteil“ (der bis 2004 27 % und mehr, ab 2005 mindestens 50 % beträgt) besteuert, ein sog. „steuerfreier Teil“ der Rente bleibt unbesteuert, während Versorgungsbezüge grundsätzlich in voller Höhe zu besteuern sind. Der Steuervorteil wird von der Landeskirche abgeschöpft, weil die Landeskirche bei aktiven Mitarbeitern die Steuerbelastung für den Rentenversicherungszuschlag mit dem pauschalen Steuerabgeltungszuschlag übernimmt. - Wer in seiner Einkommensteuerfestsetzung höhere Freibeträge aufweisen kann (z.B. private Krankenversicherung, Lebensversicherung, Spenden, Hausbau usw.), kann beim Landeskirchenamt nach Erhalt des Steuerbescheides beantragen, dass die Höhe seines Steuervorteilsausgleichs überprüft wird. Dabei ist der letzte Einkommensteuerbescheid vorzulegen. Es erfolgt dann gegebenenfalls eine Rückzahlung, ggfs. wird auch der Abzugssatz für die Zukunft gemindert. Auskunft erteilt der Vertreter der Ruhestandspfarrer(innen) im Hauptvorstand des Pfarrervereins:

Dekan i. R. Karl - Friedrich Künzel, An der Ruhbank 3 a, 91438 Bad Windsheim
Tel. 09841 / 40 31-33; Fax-34

Steuerabgeltungszuschlag: Wer in Lohnsteuerklasse III, IV, V und VI eingestuft ist, kann unter bestimmten Voraussetzungen Steuerabgeltungszuschläge gemäß der günstigeren Erstattungsgruppe A oder C erhalten. Der Antrag muss unter Nachweis der Voraussetzungen bis spätestens 1. Oktober des laufenden Kalenderjahres gestellt werden (Nr. 1 der Bek. über die Abgeltung der Steuermehrbelastung - RS 762). Unter bestimmten Voraussetzungen kann bereits zu Beginn eines Jahres die Eingruppierung in die Steuererstattungsgruppe A oder C erfolgen (Bek. über die Steuerabgeltung vom 20.5.1975, zuletzt geändert am 30.01.2006 KABI 2006, S.77). Die ab Januar 2007 gültige Tabelle ist in KABI 2007, S.20 abgedruckt.

Nachweis der tatsächlichen Fahrzeugkosten

Kilometerkostenansatz

Statt der Kilometer-Pauschale von 0,30 € mache ich für meinen PKW den tatsächlichen Kilometer-Kostensatz geltend für

Dienstreisen/Dienstgänge

sonstige dienstliche und berufliche Fahrten (nicht Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte)

nur Behinderte: Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Fahrten im Rahmen von Sonderausgaben

Fahrten im Rahmen der Einkunftsarten Vermietung und Verpachtung sowie Kapitalvermögen

Fahrten im Rahmen einer selbständigen Nebentätigkeit

Der tatsächliche Kilometer-Kostensatz errechnet sich für meinen PKW, Typmit dem amtlichen Kennzeichenfolgendermaßen:

1. Gesamtkosten

Bei Kauf: Kaufpreis des PKW¹ : €; Kaufdatum:

Abschreibung: 20% des Kaufpreises²: €

Zinsen und Gebühren für Anschaffungskredit + €

Bei Leasing:

Leasingraten + €

Leasing-Sonderzahlung³ + €

Zulassungs- und Frachtkosten⁴ + €

Kfz-Haftpflichtversicherung⁵ + €

Kfz-Vollkasko- oder Teilkaskoversicherung + €

Kfz-Rechtsschutzversicherung + €

Kfz-Schutzbrief + €

Kfz-Steuer + €

Beitrag zu Automobil-Club + €

Treibstoff (Benzin, Diesel)⁶ + €

Öl	+ €
Inspektionen, Wartung	+ €
Reparaturen (ohne Unfallreparaturen) ⁷	+ €
Austauschmotor	+ €
Ersatzteile/Zubehör	+ €
Wagenpflege	+ €
Reifen	+ €
Schadstoffreduzierende Nachrüstungsmaßnahmen (Katalysator)+	 €
Garagenmiete (bei eigener Garage: ortsüblicher Mietwert)	+ €
Sonstige (TÜV, ASU, Straßenkarten...)	+ €
.....	+ €
.....	+	<u>.....</u> €
Gesamtkosten	= €

2. Gesamtfahrleistung

Kilometerstand am Jahresende	+
Kilometerstand am Jahresanfang	-	<u>.....</u>
Gesamtfahrleistung	=

3. Tatsächlicher Kilometer-Kostensatz

Gesamtkosten	 €
Gesamtfahrleistung	:	<u>.....</u> km
Der tatsächliche Kilometer-Kostensatz beträgt	= €/km

¹ Anschaffungskosten des PKW einschließlich Zulassung, Frachtkosten, Sonderausstattung, Zubehör, Auto-radio, Mehrwertsteuer

² Die Abschreibungsdauer beträgt generell 6 Jahre, die Abschreibungsrate also 16,67 % p.a. Bei hohen Fahrleistungen kann aber auch eine kürzere Abschreibungsdauer und somit eine höhere Abschreibungsrate in Betracht kommen.

³ Die Leasing-Sonderzahlung ist im Jahr der Zahlung in voller Höhe anzusetzen (BFH-Urteil vom 05.05.1994. BStBl. 1994 II S.643)

⁴ Zulassungs- und Frachtkosten sind über die Dauer des Leasing-Vertrags zu verteilen (FG Baden-Württemberg vom 03.09.1993, EFG 1994 S.242, vom BFH bestätigt).

⁵ Der Betrag für die Kfz-Haftpflichtversicherung wirkt sich steuerlich nur mit dem Anteil Ihrer dienstlich gefahrenen Kilometer an der Jahresfahrleistung aus. Den verbleibenden Anteil können Sie im Rahmen der Sonderausgaben geltend machen.

⁶ Wenn Ihnen Belege fehlen, können Sie Ihre Treibstoffkosten auch schätzen, und zwar anhand des durchschnittlichen Verbrauchs und des durchschnittlichen Preises: Gesamtfahrleistung dividiert durch 100 x durchschnittlicher Verbrauch in Liter x durchschnittlicher Literpreis.

⁷ Unfallreparaturen sind in vollem Umfang als Werbungskosten abzugsfähig, wenn sich der Unfall auf einer beruflichen Fahrt ereignet. Ereignet sich der Unfall auf einer privaten Fahrt, bleibt der Schaden steuerlich leider unberücksichtigt.